ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
Ansprechpartner: Daniela Jope
Tel.: +49 30 206 19-294
Fax: +49 30 206 19-59294
E-Mail: jope@zdh.de

Berlin, 27. April 2020
AZ: IV202020_1-07
per Mail

Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 24. April 2020 ein Schreiben „Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019“ veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Corona-Krise werden viele Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 voraussichtlich einen rücktragsfähigen Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) erzielen.

Der ZDH hatte sich dafür eingesetzt, dass die Möglichkeit geschaffen wird, diesen Unternehmen einen sofortigen Verlustrücktrag mit den geschätzten Verlusten aus 2020 zu ermöglichen, um ihnen im laufenden Jahr kurzfristig zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun in Umsetzung eines Beschlusses der Regierung mit Schreiben vom 24. April 2020 Konkretisierungen zu der neu geschaffenen Verlustrücktragsmöglichkeit veröffentlicht.

Betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, können ab sofort neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge (Einkommen- und Körperschaftsteuer inklusive Zuschlagsteuern) bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er

für den Veranlagungszeitraum 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet. Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. eine Million Euro bzw. zwei Millionen Euro bei Zusammenveranlagung). Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt

Wird später Ihre Veranlagung für 2019 durchgeführt, führt dies i. d. R. zwar zunächst zu einer Nachzahlung, weil der Verlustrücktrag erst im Rahmen der Jahressteuerfestsetzung für 2020 vorgenommen werden kann. Auf Antrag kann die entsprechende Nachzahlung bis zur Durchführung der Veranlagung 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos gestundet werden.

Ist der Verlust in 2020 in der prognostizierten Höhe entstanden und wird aufgrund der Jahressteuerfestsetzung für 2020 ein entsprechender Verlustrücktrag nach 2019 vorgenommen, entfällt die bis dahin gestundete Nachzahlung für 2019. Gegebenenfalls ist die Steuererstattung aus dem pauschal ermittelten Verlustrücktrag (ganz oder anteilig) nach Durchführung der Jahressteuerfestsetzung für 2020 zurückzuzahlen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der tatsächlich entstandene Verlust in 2020 geringer ausfällt oder wenn Sie auf die Anwendung des Verlustrücktrags nach 2019 ganz oder teilweise verzichten.

Das BMF-Schreiben beinhaltet ferner neben einem erläuternden Beispiel ergänzende Hinweise zur erforderlichen Antragstellung (vgl. Anlage).

Diese begrüßenswerte Sofortmaßnahme führt zu einer kurzfristigen Liquiditätszufuhr bei den Unternehmen. Allerdings entbindet diese den Gesetzgeber nicht davon, dass vor dem Hintergrund der grundlegend veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Reform der deutlichen Verlustverrechnungsregeln (§10d EStG) notwendig ist. Der ZDH hatte bereits entsprechende weitergehende Vorschläge für eine Überarbeitung adressiert und wird weiter dafür werben, dass die Norm des § 10d EStG strukturell verbessert und dem konjunkturellem Umfeld angepasst wird. Dies könnte insbesondere durch die Streichung der betragsmäßigen Begrenzung sowie einen Rücktrag auch in vor dem letzten Veranlagungszeitraum liegende Jahre erreicht werden.

Das BMF hat ebenfalls am 24. April 2020 seine FAQ „Corona“(Steuern) auf der Internetseite aktualisiert. Wir werden Sie über die aktuellen Entwicklungen zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Rothbart
Leiter der Abteilung

gez. Daniela Jope
Referatsleiterin

Anlagen